

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Nachfolgend wird Fa. CTV-Armaturen GmbH, D-54552 Nerdlen, als "Lieferer", deren Vertragspartner als "Besteller" oder "Abnehmer" bezeichnet. Als "Verwender" werden diejenigen bezeichnet, die eine gelieferte Armatur erstmalig installieren und diese in Betrieb nehmen.
- 1.2 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Annahmeerklärungen sind für den Lieferer nur so rechtsverbindlich, wie er sie schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Die Verkaufsstellen des Lieferers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 1.3 Lieferungen – darunter werden auch Beratungen, Monteurensendung und Nebenleistungen verstanden – erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Der Lieferer akzeptiert anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nur dann, wenn er diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Umfang der Lieferung

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Dasselbe gilt für Änderungen und Nachbestellungen des Bestellers.

3 Preise

- 3.1 Vom Lieferer genannte Preise sind – wenn nicht anders angegeben – in Euro (€) angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach den steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Vom Lieferer genannte Preise gelten - wenn nicht anders vom Lieferer betätigt - ab Werk des Lieferers, einschließlich Verladen ab Werk, ohne Verpacken und ohne Transportversicherung.
- 3.3 Die oben genannten Preise gelten nur für das jeweilige Angebot oder den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

4 Prüfverfahren, Abnahme

- 4.1 Ausgelieferte Armaturen sind vom Lieferer einer Schlussabnahme nach EN12266-1 mit den in der Auftragsbestätigung genannten Auslegungsdaten und einer Funktionsprüfung nach EN12266-2, Prüfung F20 unterzogen. Diese Prüfungen sind vom herstellereigenen Qualitäts-Management-System nach EN-ISO 9001-2000 überwacht.
- 4.2 Zusätzliche Prüfungen und/oder Lieferungen von Werksbescheinigungen oder Prüfzeugnissen nach EN10204 sind zu vereinbaren.
- 4.3 Ist eine Überwachung solcher Prüfungen durch einen vom Besteller beauftragten Inspektor vereinbart, trägt der Besteller die entstehenden "persönlichen Kosten" und die Verantwortung für die termingemäße Entsendung des Inspektors. Bei Nichteinhalten vereinbarter Inspektionsbesuche gilt die Ware als abgenommen und der Besteller trägt die beim Lieferer anfallenden Mehrkosten.

5 Lieferung

- 5.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Erhalt der vom Besteller beizustellenden Dokumente wie Genehmigungen, Freigabe-Zeichnungen, usw.
- 5.2 Teillieferungen sind nach Ermessen des Lieferers zulässig, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- 5.3 Die Lieferfrist, auch eine verbindliche Lieferfrist, verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten. Der Lieferer hat derartige Liefer-/ Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten.
- 5.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurück zu treten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt
- 5.5 Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.

- 5.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferer als Mindestschaden die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, – nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist – anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit neu festzusetzender Frist zu beliefern. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges der Lieferung / Leistung auf den Besteller über.
- 5.7 Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht vereinbarungsgemäß abgerufen oder eingeteilt, so ist der Lieferer nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern und/oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

6 Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht mit Übergabe an die den Transport ausübende Person auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn laut Kaufvertrag der Transport der Ware zu einem beliebigen Bestimmungsort durch den Lieferer zu leisten ist. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.2 Eine Versicherung gegen Transportschäden, Diebstahl und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Bestellers sowie auf seine Rechnung.

7 Zahlung

- 7.1 Mangels besonderer Vereinbarung sind die Rechnungen des Lieferers nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Rechnungswert frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
- 7.3 Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich von Diskont- und Einzugsspesen mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.
- 7.4 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu erheben, zuzüglich angefallener Mahnkosten, wenn der Besteller keine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lieferer ist zulässig.
- 7.5 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 7.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird vom Besteller die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel in Verzug, werden alle Forderungen des Lieferers – einschließlich solcher für in Arbeit befindliche und fertigestellte, aber noch nicht gelieferte Ware und Nebenleistungen, sofort fällig. Dasselbe gilt bei sonstiger wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers.
- 7.7 In den vorgenannten Fällen braucht der Lieferer ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und kann nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für diese Fälle kann der Lieferer auch die Weiterveräußerung/Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt.

8 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – einschließlich des Konto korrentsaldos – Eigentum des Lieferers. Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert oder -verarbeitet werden. Wird sie weiterveräußert oder -verarbeitet, so steht die daraus entstehende Kaufpreis- oder Werklohnforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung des Lieferers zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Lieferer zu. Der Besteller tritt schon jetzt diese künftige Kaufpreis- oder Werklohnforderung an den Lieferer ab. Es steht dem Lieferer frei, den Drittkäufer von dieser Abmachung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller ist hiermit bereits jetzt einverstanden. Außerdem verpflichtet der Besteller sich, auf Verlangen des Lieferers unverzüglich schriftliche Unterlagen über Art und Höhe dieser Forderung an den Drittkäufer herauszugeben.

Übersteigt der Wert der dem Lieferer gegebenen Sicherheit die Forderung um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer von evtl. Pfändungen und Beeinträchtigungen des Eigentums des Lieferers unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Lagerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine zwischenzeitlich eingetretene Wertminderung geht zu Lasten des Bestellers.

9. Rügeobliegenheit

Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung sorgfältig zu untersuchen und dem Lieferer Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich – spätestens innerhalb von 1 Woche ab der Anlieferung – schriftlich anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelanzeige beim Lieferer maßgeblich. Zeigt sich später ein Mangel oder eine Mengenabweichung, die bei der oben genannten Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach der Entdeckung – und ebenfalls schriftlich gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels sowie der Mengenabweichung als genehmigt.

10 Gewährleistungsrechte und Haftungsausschluss

Bei begründeten Reklamationen erfolgt im Hinblick auf § 439 BGB nach Wahl seitens des Lieferers Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich ob sie auf Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse gestützt werden, insbesondere auf Verzug, Mängel oder unerlaubte Handlung.

Für Mängel gilt dies allerdings nur, sofern der Lieferer den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Rückgriff des Bestellers, soweit dieser auf gesetzlichen Ansprüchen des Verbrauchers beruht und er selbst, auch in einer Kette, von einem solchen in Anspruch genommen wurde.

Dieser Ausschluss gilt ebenfalls nicht für schuldhafte Handlungen, die zu Schäden führten, soweit diese aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit resultieren, sowie auch nicht für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen seitens des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die zu sonstigen Schäden führten.

Soweit die Überprüfung einer Reklamation Mangelfreiheit ergibt, ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, bei einer drohenden Inanspruchnahme aus einer Lieferkette den Lieferer unverzüglich zu informieren. Beanstandungen bezüglich eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung.

Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11 Technische Unterlagen

11.1 Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

11.2 Mitgelieferte Bedienungsanleitungen des Herstellers sind integraler Bestandteil der Lieferung, die – soweit zutreffend – vom Verwender bei Transport, Lagerung, Einbau, im Betrieb und für Wartung zu beachten sind.

11.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferer hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

11.4 Für Gewichts- und Maßangaben in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen) gelten die branchenüblichen Toleranzen. Technische Beschreibungen von Produkten gelten für den Tag der Veröffentlichung; der Lieferer behält sich das Recht der Weiterentwicklung oder Veränderung der Produkte ohne besondere Ankündigung vor.

12 Erfüllungsort ist D-54552 Nerdlen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist dieser Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner – in Abhängigkeit vom Gegenstandswert – das Amtsgericht Daun oder das Landgericht Trier. Für Markensachen gilt das Landgericht Koblenz als vereinbart, für Urheberrechtssachen das Landgericht Frankenthal (Pfalz), dort die 6. Zivilkammer. Der Lieferer ist berechtigt, den Besteller nach Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14 Unwirksamkeit von Vertragsteilen

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall gemeinsam bemühen, die rechtliche Grundlage des Kaufvertrages auf andere zulässige Weise zu erreichen.